Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4756
zu Drucksache 8/4627
20.11.2026

D r i n g l i c h k e i t s a n f r a g e

des Abgeordneten Thrum (AfD)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur

Teileinziehung nach dem Thüringer Straßengesetz in der Stadt Hirschberg am Tischlersberg zur Vermeidung wiederkehrender Beschädigungen durch Schwerlastverkehr

Im Bereich Hofer Straße/Tischlersberg in der Stadt Hirschberg kommt es wiederholt zu Beschädigungen, vordergründig durch Lastkraftwagen, und damit verbundene Belastungen der Anwohner. Als möglicher Lösungsansatz wurde bereits eine straßenrechtliche Teileinziehung evaluiert. Die Stadtverwaltung Hirschberg hat nach meiner Kenntnis hierzu das Landesamt für Bau und Verkehr mit Schreiben vom 2. Juli 2026 um eine fachliche Einschätzung zu den rechtlichen Voraussetzungen, den praktischen Auswirkungen und den möglichen Kosten gebeten – bisher ohne Reaktion. Da die Angelegenheit erneut dem Stadtrat zur Beratung und abschließenden Entscheidung vor der Fusion mit Gefell vorgelegt werden soll, besteht ein zeitnaher Klärungsbedarf.

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 26. Oktober 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. November 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:
Die in der Vorbemerkung der Dringlichkeitsanfrage genannte Anfrage der Stadt Hirschberg vom 2. Juli 2026 war an das Landratsamt Saale-Orla-Kreis gerichtet. Im Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) ging sie erst am 7. September 2026 ein. Aufgrund des Umzugs des TLBV verzögerte sich die Bearbeitung, worüber die Stadt Hirschberg vorab telefonisch in Kenntnis gesetzt wurde. Die Beantwortung der Anfrage erfolgte mit E-Mail des TLBV vom 23. Oktober 2026.

1. Wie beurteilt die Landesregierung im Hinblick auf die wiederkehrenden Beschädigungen die rechtliche Möglichkeit einer straßenrechtlichen Teileinziehung im Bereich Hofer Straße/Tischlersberg in der Stadt Hirschberg?

   Antwort:
   Die rechtlichen Grundlagen für eine Teileinziehung sind in § 8 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) geregelt.

   Eine Teileinziehung ist eine Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise beschränkt wird. Sie ist zulässig, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls eine solche Beschränkung rechtfertigen. Wiederkehrende Beschädigungen können hierfür grundsätzlich einen entsprechenden Gemeinwohlbelang darstellen. Voraussetzung ist jedoch eine Einzelfallprüfung, bei der insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sowie mögliche mildere Alternativen berücksichtigt werden müssen.

Druck: Thüringer Landtag, 24. November 2026

Für die Teileinziehung ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürStrG die Stadt Hirschberg als Trägerin der Straßenbaulast zuständig. Das Verfahren sieht vor, die Absicht der Teileinziehung drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

2. Welche praktischen Auswirkungen, insbesondere Folgekosten, rechtliche Durchsetzbarkeit und Straßenbaulast, hätte eine solche Teileinziehung für die Stadt Hirschberg?

   Antwort:
   Die Einstufung als Gemeindestraße und die damit verbundene Straßenbaulast der Stadt bleiben durch eine Teileinziehung grundsätzlich unberührt.

   Für die Stadt können Kosten insbesondere durch das erforderliche Verwaltungsverfahren, die verkehrsrechtliche Umsetzung, insbesondere die Anschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der erforderlichen Verkehrszeichen, entstehen. Gegebenenfalls kommen weitere Kosten für bauliche Ergänzungsmaßnahmen hinzu.

   Die durch eine wirksame Teileinziehung festgelegte Nutzungsbeschränkung ist für den öffentlichen Verkehr verbindlich. Ihre praktische Durchsetzung setzt eine hinreichend erkennbare Regelung in Form einer entsprechenden Beschilderung voraus. Die Überwachung und Ahndung von Verstößen sind Aufgaben der Polizei.

3. Welche alternativen Maßnahmen hält die Landesregierung überdies für verhältnismäßig, um die wiederkehrenden Probleme im Bereich Hofer Straße/Tischlersberg dauerhaft zu verhindern?

   Antwort:
   Als alternative Maßnahme könnte der Straßenbaulastträger eine Bestands- und Ursachenanalyse durchführen.

   Im Rahmen einer solchen Untersuchung könnte geprüft werden, welche Fahrzeugarten und Verkehrsbewegungen für die wiederkehrenden Beschädigungen ursächlich sind und inwieweit das Problem durch bauliche Anpassungen (zum Beispiel bauliche Engstellen oder Leitelemente) oder verkehrsorganisatorische Maßnahmen (zum Beispiel optimierte Vorwegweiser oder optische Bremselemente) dauerhaft gelöst werden kann.

   Dabei wären auch die Auswirkungen auf Anlieger und Rettungsverkehr sowie die jeweiligen Kosten zu betrachten. Auf dieser Grundlage könnte beurteilt werden, ob eine Teileinziehung tatsächlich erforderlich ist oder ob mildere Maßnahmen gleichermaßen geeignet sind.

Schütz
Minister